

1956	Ausgegeben zu Bonn am 6. Oktober 1956	Nr. 44
Tag	Inhalt:	Seite
5. 10. 56	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ..	781
5. 10. 56	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .	785
5. 10. 56	Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes	786
5. 10. 56	Siebentes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	787
1. 10. 56	Anordnung des Bundespräsidenten über die Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr	788

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes.

Vom 5. Oktober 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Einkommensteuer

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 505) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 a Abs. 2 wird die Jahreszahl „1956“ durch die Jahreszahl „1958“ ersetzt.
2. In § 7 e Abs. 1 wird die Jahreszahl „1957“ jeweils durch die Jahreszahl „1959“ ersetzt.
3. In § 9 Ziff. 4 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Zur Abgeltung des Abzugs dieser Aufwendungen bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs sind durch Rechtsverordnung je ein Pauschbetrag für die Benutzung eines Kraftwagens, eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat), eines Motorrads und eines Fahrrads mit Motor festzusetzen. Absetzungen für Abnutzung sind dabei zu berücksichtigen;“.
4. In § 9 a Ziff. 1 wird die Zahl „312“ durch die Zahl „562“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Ziff. 4 erhält die folgende Fassung:
„4. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach dem 1. Januar 1956 und vor dem 1. Januar 1959 geleistete Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen

(allgemeine Sparverträge, Sparverträge mit festgelegten Sparraten und diesen Verträgen gleichzustellende Kapitalansammlungsverträge), wenn die angesammelten Beträge auf drei Jahre festgelegt werden. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sind auch die nach dem 31. Dezember 1958 geleisteten Beiträge Sonderausgaben, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1958 geleistet worden ist;“.

- b) In Absatz 1 werden hinter Ziffer 8 die beiden folgenden Sätze angefügt:
„Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der in den Ziffern 2 bis 4 bezeichneten Aufwendungen ist, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Beiträge nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden.“
- c) In Absatz 2 Ziff. 1 werden die Worte „vor Ablauf von zehn Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von fünf Jahren“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Ziff. 3 werden die Worte „vor Ablauf der in Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Zeiträume“ durch die Worte „vor Ablauf von drei Jahren“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Ziff. 3 Buchstabe a wird der folgende Satz angefügt:
„Für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 tritt an die Stelle der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge von 800 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 1 000 Deutsche Mark“.

f) In Absatz 3 Ziff. 3 Buchstabe b wird im letzten Satz die Jahreszahl „1957“ durch die Jahreszahl „1958“ ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 treten in Satz 1 an die Stelle des Betrags von 800 Deutsche Mark der Betrag von 1 000 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrags von 1 600 Deutsche Mark der Betrag von 2 000 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 40 000 Deutsche Mark der Betrag von 60 000, Deutsche Mark“.

6. In § 10a Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1956“ durch die Jahreszahl „1958“ ersetzt.

7. In § 10d wird Satz 2 gestrichen.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

b) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten wird ein Freibetrag von 250 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. Das gilt nicht, wenn Einkünfte der Ehefrau nach Absatz 3 oder nach der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung bei der Zusammenveranlagung ausgeschieden werden.“

9. § 32a erhält die folgende Fassung:

„§ 32a

Steuerklasse bei getrennter Veranlagung

Die Ehefrau fällt, abweichend von § 32, mit den Einkünften, die nach § 26 Abs. 3 Satz 1 und nach der auf Grund des § 26 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung aus der Zusammenveranlagung ausscheiden, in die Steuerklasse I.“

10. § 33a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird jeweils die Zahl „480“ durch die Zahl „720“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Ziffer 1 wird die folgende Ziffer 2 eingefügt:

„2. zum Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens zwei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und

a) der Steuerpflichtige verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und beide Ehegatten erwerbstätig sind, oder

b) der Steuerpflichtige unverheiratet und erwerbstätig ist, oder“;

bb) die bisherigen Ziffern 2 und 3 werden Ziffern 3 und 4.

c) In Absatz 4 werden die Worte „und die im Absatz 2 bezeichneten Beträge von 480 Deutsche Mark“ gestrichen.

11. In § 34a wird die Zahl „7 200“ durch die Zahl „9 000“ ersetzt.

12. Hinter § 34b wird der folgende § 34c eingefügt:

„§ 34c

Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ihren aus einem ausländischen Staat stammenden Einkünften in diesem Staat zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des Einkommens (einschließlich der ausländischen Einkünfte) ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird. Die ausländischen Steuern sind nur insoweit anzurechnen, als sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht.

(3) Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.

(4) Absatz 1 ist auf unbeschränkt Steuerpflichtige, die Angehörige eines fremden Staates sind, nur anzuwenden, wenn dieser Staat den deutschen Staatsangehörigen, die in seinem Gebiet ihren Wohnsitz haben, eine der Regelung des Absatzes 1 entsprechende Steuervergünstigung gewährt.

(5) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. den Begriff der ausländischen Einkünfte,
2. die Anrechnung ausländischer Steuern, wenn die ausländischen Einkünfte aus mehreren fremden Staaten stammen,
3. den Nachweis über die Höhe der festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuern,
4. die Berücksichtigung ausländischer Steuern, die nachträglich erhoben oder zurückgezahlt werden, und
5. die Anrechnung ausländischer Steuern, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, jedoch trotz dieses Abkommens eine Doppelbesteuerung bestehen bleibt.“

13. § 39a erhält die folgende Fassung:

„§ 39a

Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Ehegatten

(1) Sind bei Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gegeben und bezieht die Ehefrau keine Einkünfte, die nach § 26 Abs. 3 oder nach der auf Grund des § 26 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung bei der Zusammenveranlagung ausscheiden, so wird vom Arbeitslohn des Ehemanns vor Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle (§ 39 Abs. 1) ein Freibetrag von 250 Deutsche Mark abgezogen. Beziehen Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gegeben sind, außer Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb keine Einkünfte, die der Besteuerung unterliegen, so wird der Freibetrag vom Arbeitslohn der Ehefrau abgezogen.

(2) Das Verfahren zur Gewährung des in Absatz 1 bezeichneten Freibetrags wird durch Rechtsverordnung geregelt. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß eine besondere Jahreslohnsteuertabelle aufgestellt wird, bei der in den Steuerklassen II und III der in Absatz 1 bezeichnete Freibetrag berücksichtigt wird. Es ist sicherzustellen, daß sich bei Arbeitnehmern, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug des Freibetrags nicht gegeben sind, der Freibetrag bei der Erhebung der Lohnsteuer nicht auswirkt. Zu diesem Zweck kann bestimmt werden, daß auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns oder der Ehefrau ein vor Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle dem Arbeitslohn hinzuzurechnender Betrag eingetragen wird.

(3) Ehefrauen werden, abweichend von § 39, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach Steuerklasse I besteuert. Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß Ehefrauen auf Antrag mit ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht gegeben sind oder wenn damit eine höhere Besteuerung als bei einer Zusammenveranlagung vermieden wird. In letzterem Fall kann die Nachforderung einer etwaigen Mehrsteuer geregelt werden.“

14. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Ziff. 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im

Geltungsbereich des Grundgesetzes und Berlin (West) haben, eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige Einkünfte gewährt.“

15. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziff. 1 werden die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1955 und 1956“ durch die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1957 bis 1960“ und die Jahreszahl „1957“ durch die Jahreszahl „1961“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Ziff. 3 werden hinter den Worten „§ 33a Abs. 6,“ die Worte „§ 34c Abs. 5,“ eingefügt und die Worte „§ 39a Abs. 2“ durch die Worte „§ 39a Abs. 2 und 3“ ersetzt.

16. Die Anlage 1 (zu § 32) wird wie folgt geändert:

- a) Die Steuerbeträge in den Spalten 6 bis 9 werden durch die Beträge ersetzt, die sich dadurch ergeben, daß der zu berücksichtigende Freibetrag für das zweite Kind von 720 Deutsche Mark auf 1 440 Deutsche Mark erhöht wird.
- b) In der Anweisung am Schluß der Einkommensteuertabelle werden die Worte „Für das erste und zweite Kind je 720 DM.“ durch die Worte

„Für das erste Kind	720 DM.
„Für das zweite Kind	1 440 DM.“

 ersetzt.

17. Die Anlage 2 (zu § 39) wird wie folgt geändert:

- a) Die Beträge in Spalte 2 werden jeweils um 250 Deutsche Mark erhöht.
- b) Die Steuerbeträge in den Spalten 6 bis 9 werden durch die Beträge ersetzt, die sich dadurch ergeben, daß der zu berücksichtigende Freibetrag für das zweite Kind von 720 Deutsche Mark auf 1 440 Deutsche Mark erhöht wird.
- c) Der Betrag von 48 937 Deutsche Mark im vorletzten Satz und der Betrag von 936 Deutsche Mark im letzten Satz werden um je 250 Deutsche Mark erhöht.

Artikel 2

§ 51 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 14. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 107) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 gestrichen.

Artikel 3

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Vorschriften des Artikels 1 bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzah-

lungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1956 endet, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1956 zufließt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 5 Buchstaben a, c und d sind erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 5 Buchstabe b erstmals auf Sonderausgaben, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes geleistet werden.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 5 Buchstaben e und f sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1956 anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 8 und Ziff. 13 hinsichtlich des § 39a Abs. 1 und 2 gelten nur für die Veranlagungszeiträume 1957 und 1958.

(5) Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geleistet worden ist, können die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes geleisteten Sparraten unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes auch weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden. Für Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1955, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, gilt für die Durchführung einer Nachversteuerung vom Veranlagungszeitraum 1956 ab § 10 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend, bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten jedoch nur, wenn die Einzahlungen nicht über drei Jahre hinaus geleistet werden. Werden die Einzahlungen über diesen Zeitraum hinaus geleistet, so wird die Nachver-

steuerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates besonders geregelt.

ZWEITER ABSCHNITT

Körperschaftsteuer

Artikel 4

Nach § 19 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 467) wird der folgende § 19a eingefügt:

„§ 19a

Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ihren aus einem ausländischen Staat stammenden Einkünften in diesem Staat zu einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer (§ 19 Abs. 1 bis 3) anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die Vorschriften des § 34c Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 5

Die Vorschrift des Artikels 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Oktober 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.

Vom 5. Oktober 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955) vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 422) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die

a) nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind oder

b) nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 oder Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind und zur Körperschaftsteuer veranlagt werden.“

2. Die §§ 3 bis 6 werden gestrichen.

3. In § 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 (einschließlich der Überschrift) und § 11 (einschließlich der Überschrift) werden jeweils die Worte „Abgabe der Körperschaften“ durch die Worte „Abgabe „Notopfer Berlin““ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Körperschaftsteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz.“

5. In § 11 werden die Worte „§ 6“ durch die Worte „§ 20 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Ausschluß des Abzugs der Abgabe „Notopfer Berlin“

Die Abgabe „Notopfer Berlin“ kann bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abgezogen werden.“

7. In § 15 wird der zweite Satz gestrichen.

8. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zuständigkeit

Die Abgabe „Notopfer Berlin“ wird für Rechnung des Bundes von den Finanzämtern verwaltet. Sie ist an den Bundesminister der Finanzen abzuführen.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen über die kassenmäßige Behandlung der Abgabe „Notopfer Berlin“ zu erlassen.“

10. Die bisherige Abschnittseinteilung (I bis VI) fällt weg.

Artikel II

(1) Die Vorschriften des Artikels I gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 ab 1. Oktober 1956. Beim Abzug vom Arbeitslohn sind die Vorschriften des Artikels I bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. September 1956 endet, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Abgabepflichtigen nach dem 30. September 1956 zufließt.

(2) Für den Veranlagungszeitraum 1956 beträgt die zu veranlagende Abgabe der natürlichen Personen drei Viertel des Jahresbetrags der Abgabe nach der Anlage 1 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 384). Für die Durchführung des Notopfer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr 1956 beträgt die Abgabe „Notopfer Berlin“ drei Viertel des Jahresbetrags der Abgabe nach der Anlage 2 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes.

Artikel III

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich nach Artikel II Abs. 2 Satz 1 ergebende Notopfertabelle 1956 und die sich nach Artikel II Abs. 2 Satz 2 ergebende Jahresnotopfertabelle 1956 für Arbeitnehmer unter Vornahme von Auf- und Abrundungen bis zum nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag aufzustellen und bekanntzumachen.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Oktober 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes.

Vom 5. Oktober 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (GewStG 1955) — Bundesgesetzbl. I S. 473 — erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 1

für die ersten 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags	0 v. H.,
für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags	1 v. H.,
für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags	2 v. H.,

- | | |
|--|----------|
| für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 3 v. H., |
| für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 4 v. H., |
| für alle weiteren Beträge | 5 v. H.; |
| 2. bei anderen Unternehmen | 5 v. H.“ |

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Oktober 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Siebentes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 5. Oktober 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 393), des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 233), des Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 21. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 211), des Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 505) und des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 8. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 103) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 80 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, können von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen Umsatzbetrag von 8 000 Deutsche Mark absetzen. Hat ein Unternehmer Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, so ist der Abzug jeweils von den dem höchsten Steuersatz unterliegenden Umsätzen vorzunehmen. Die Bundesregierung wird

ermächtigt, in Fällen, in denen die Grenze von 80 000 Deutsche Mark geringfügig überschritten wird, die Besteuerung durch Rechtsverordnung so zu mildern, daß auf die volle Besteuerung stufenweise übergeleitet wird.“

Artikel 2

(1) Artikel 1 ist anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die nach dem 30. September 1956 vereinbarten Entgelte,
2. im Falle der Besteuerung nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze auf Lieferungen oder sonstige Leistungen, die nach dem 30. September 1956 ausgeführt worden sind.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Juli 1956 gegolten hat.

(2) Für das Kalenderjahr 1956 ist Artikel 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte „im laufenden Kalenderjahr 80 000 Deutsche Mark“ die Worte „in der Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 31. Dezember 1956 20 000 Deutsche Mark“ und an die Stelle der Worte „8 000 Deutsche Mark“ die Worte „2 000 Deutsche Mark“ treten.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Oktober 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr.**

Vom 1. Oktober 1956.

Als Erkennungszeichen für die Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr bestimme ich ein schwarzes Kreuz mit weißer Umrandung in der aus dem nachstehend abgebildeten Muster ersichtlichen Form.

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung zu erlassen.

Bonn, den 1. Oktober 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

Muster

